

Bundesverband zertifizierter Mediator*innen e.V. -Satzung-

Beschluss vom 19.11.2022



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bundesverband zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren (BzM).
Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die eigenständige Mediation auf allen Gebieten.
- (2) Er versteht Mediation als einen Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Er widmet sich der Erforschung der Mediation als professionelles Verfahren, außergerichtlicher Konfliktlösung und unterstützten Verhandeln auf deutscher und internationaler Ebene. Dazu gehört die Weiterentwicklung aller bereits bestehenden Mediationskonzepte.
- (3) Der Verein dient der Förderung von Erziehung und Bildung, indem er kommunikative Elemente des Zusammenlebens entwickelt und lehrt, die im Gemeinwesen eine demokratische Beteiligung ermöglichen und erleichtern.
- (4) Er trägt dazu bei, die Gesundheit im Gemeinwesen, Unternehmen, Verein und jeglicher Institution zu fördern, indem er im Umgang mit alltäglichen psychischen Belastungen Hilfen entwickelt, diese zu bewältigen (z.B. Mobbing/ Teamkonflikte u.ä.).
- (5) Weiterer Vereinszweck ist es, den Gedanken der Mediation in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu verbreiten, den Prozess ihrer Professionalisierung zu unterstützen und die gesellschaftliche Reputation der Mediatoren/Mediatorinnen zu fördern sowie die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren/Mediatorinnen zu sichern; die Definition von Ausbildungsstandards, die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sowie die Zertifizierung von Ausbildungsinstituten bzw. Ausbildern.
- (6) Ziel des Vereins ist auch die Förderung der sozialen Kompetenz von Bürgern und der internationalen und interkulturellen Verständigung ebenso wie der Achtung und Respektierung des Menschen, unabhängig von seiner nationalen Herkunft, Zugehörigkeit oder Kultur. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (7) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - Informations- und Fachveranstaltungen anbieten
 - Information über Mediationsangebote an Interessierte geben
 - mit Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, Unternehmen, Betriebsräten, Personalräten, Mitarbeitervertretungen und Gewerkschaften zusammen zu arbeiten
 - mit wissenschaftlichen Instituten, staatlichen Stellen, Gerichten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Schlichtungsstellen, Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, mediationsverwandten Verbänden und eingetragenen Vereinen des öffentlichen Lebens zusammen zu arbeiten
 - Aus- und Weiterbildung in Bezug auf Mediation zu fördern
 - Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege zwischen Mediatoren und Anwendern der Mediation fördern und pflegen
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die ausgebildete Mediatorinnen/Mediatoren sind oder den Mediationsgedanken, wie im Zweck des Vereins festgelegt, unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Sie beschließt jährlich über den Finanzrahmen, über den der Vorstand selbstständig verfügen kann.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen: dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Es können bis zu vier zusätzliche Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Mediationsklausel

In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins wird ein Mediationsverfahren durchgeführt. Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Mediation.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.